

BAULEITPLAN NR. 5/64 FUSSWEGVERBINDUNG GLOCKE-SAAS



Die Stadt Bayreuth hat mit Beschluss vom
21. 7. 1965

diesen Bebauungsplan gemäß § 10 BBauG als
Satzung beschlossen.

Die Regierung von Oberfranken hat diesen
Bebauungsplan mit EntschlieÙung vom 3. 1. 1966
Nr. IV/3 - 5212/2 - 11/65 genehmigt.

Der Bebauungsplan wird mit dem Tage der Bekannt-
machung gemäß § 12 BBauG, das ist am 14. 1. 1966,
rechtsverbindlich.

Der Bebauungsplan hat im Stadtbauamt

1. Planaufgabe vom 28. 5. 1965 auf die Dauer eines Monats
2. Planaufgabe vom 14. 1. 1966 auf die Dauer eines Monats

aufgelegen. Die Genehmigung des Bebauungsplanes sowie
Ort und Zeit seiner Auslegung wurden im Amtsblatt

Nr. ... vom 14. 1. 1966
bekanntgemacht.

Bayreuth, den 14. 1. 1966.
Stadt Bayreuth
Der Oberbürgermeister

(Hans Walter Wild)

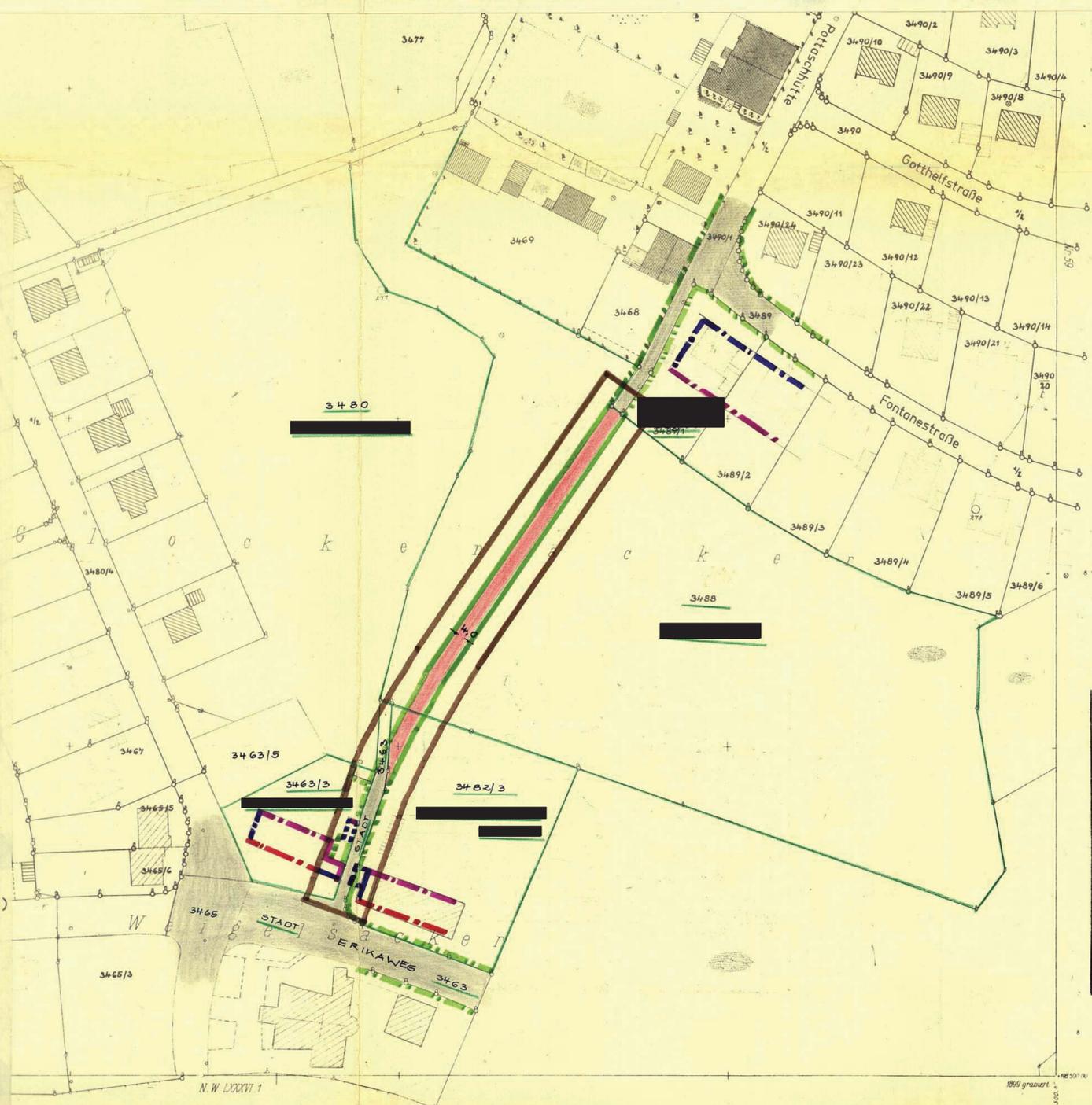
Bebauungsplan Pl - 610 Nr. 5/64 der Stadt Bayreuth

Verbindliche Festsetzungen und Hinweise zum Bebauungsplan:

- Grenze des Geltungsbereichs des Planes
- bereits ausgebaute Straßenflächen
- Verkehrsfläche in gemeindl. Besitz, noch nicht ausgebaut
- neue Straßenflächen, noch nicht in Gemeindebesitz
- beizubehaltende öffentliche Grünfläche
- neue öffentliche Grünfläche
- Vorbehaltsfläche für.....
P = Parkfläche, S = Schule, Ki = Kinderspielplatz,
Sp = Sportplatz
- Private Freiflächen (Vorgärten, Bauwiche, Höfe, Gärten)
- bestehende Wohngebäude
- bestehende gewerbl. und sonstige nicht bewohnte Gebäude

Nähere Bestimmung
über Art,
und Maß
der baul.
Nutzung:

- geplante Wohnbebauung mit Firstrichtung und Geschos-
zahl; Anbau- und Erweiterungsmöglichkeit innerhalb
der Bebauungsgrenzen
- Nebengebäude für Wohnungszubehör
- Kraftfahrzeugeinstellräume (§ 8 BzGO)
- bestehende Grundstücksgrenzen
- künftige unverbindliche Parzellengrenzen
- Abstellplätze für Pkw
- Müllabstellplätze
- Neufestzu-
setzende bestehende bleibende
- Straßenbegrenzungslinie (Vorgarten.)
- vordere Bebauungsgrenze
- seitr. und rückw. Bebauungsgrenze
- zwingende Baufuchtlinie
- Straßenseitige Einfriedung
- Zwischenszune zum Nachbarn
- Sichtdreieck: von allen sichtbehindernden Anlagen (Lage-
rungen und Pflanzungen usw.) über 80 cm Höhe (gemessen
in Straßenmitte) freizuhalten.



PLANUNGSAMT

28. 2. 1964
[Signature]

(Dr. Ing. Vollet)
Städt. Oberbeurzt

STADTBAAUAMT BAYREUTH	
REBAUUNGSPLAN NR.	5/64
BESCHLUSS BA	10. 3. 64
BESCHLUSS BA	
ÖFFENTL. AUFLAGE 28. 5. 64 - 11 MON.	AMTSBLATT NR. 48 VOM 21. 5. 65
GUTACHTEN BA	20. 7. 65
SATZUNGSBESCHLUSS STADTRAT	21. 7. 65
REG. ENTSCHL. NR. IV/3 - 5212/2 - 11/65 V. 3. 1. 66	
INKRAFTTRETEN DES BEBAUUNGSPLANES (VERÖFFENTLICHUNG IM AMTSBLATT)	14. 1. 66 NR. 3
STADTBAAUREFERAT	
<i>[Signature]</i>	30. JULI 1965